

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.334.775

Wien, 22.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2108/J des Abgeordneten Drobits und GenossInnen betreffend „Anpassung der Österreichischen Rechtsordnung und Vollziehung (Verwaltung) an die EU-DSGVO. Legistische Prüfungen und notwendige (legislative) Änderungen“** wie folgt:

Frage 1: *Ist Ihnen das zitierte Schreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt aus dem Jahr 2017 bekannt? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen ziehen Sie für die laufende Legislaturperiode?*

Das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 2. August 2017 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ist bekannt. Die darin enthaltenen Vorgaben werden auch in dieser Legislaturperiode im Zuge legistischer Projekte beachtet werden.

Frage 2: *Welche Maßnahmen bzw. Veranlassungen haben auf Grund dieses Schreibens die damals zuständigen Mitarbeiter im Kabinett in den Jahren 2017 und 2018 getroffen?*

Über die Tätigkeit von Kabinettsmitgliedern meiner Amtsvorgänger kann ich mangels Kenntnis keine Auskunft geben.

Fragen 3 bis 11 und 18:

- *Wie viele Bundesgesetze, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, wurden im Jahr 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 (Übereinstimmung mit der DSGVO Und dem DSG) überprüft?*
- *Wie viele dieser Bundesgesetze wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen bereits geändert? Welche sind dies (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiengesetze)?*
- *Bei welchen Bundesgesetzen, die ihr Ministerium betreffen, ist eine Anpassung an die DSGVO noch notwendig (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiengesetze)?*
- *Wie viele Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen wurden, die aktuell zu ihrem Bundesministerium ressortieren, wurden 2018 auf Europarechts-Konformität im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *Wie viele dieser Verordnungen wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Verordnungen)?*
- *Bei welchen Verordnungen ist eine Anpassung an die Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung der jeweiligen Verordnungen)?*
- *Wie viele Erlässe, die sich auf Rechtsakte beziehen, für die Sie aktuell die politische Verantwortung tragen, wurden 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *Wie viele dieser Erlässe wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Erlässe)?*
- *Bei welchen dieser Erlässe ist eine Anpassung auf Grund der Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung dieser Erlässe)?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um von nun an in Ihrem Ministerium eine Konformität mit der DSGVO und des DSG sicher zu stellen?*

Alle vom Ressort verantworteten Gesetze, Verordnungen und Erlässe wurden überprüft.
In folgenden Fällen wurden Änderungen vorgenommen:

Gesetz, Verordnung, Erlass	BGBI./GZ
Gesetz	
Alternative-Streitbeilegung-Gesetz	Sammelgesetznovelle in BGBI. I Nr. 32/2018
Behinderteneinstellungsgesetz	
Bundesbehindertengesetz	
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	
Bundespflegegeldgesetz	
Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz	
Heeresentschädigungsgesetz	
Heimopferrentengesetz	
Impfschadengesetz	
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957	
Produktsicherheitsgesetz 2004	
Sozialministeriumservicegesetz	
Verbrechensopfergesetz	
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	Sammelgesetznovelle in
Apothekengesetz	
Apothekerkammergesetz	
Arzneimittelgesetz	
Bauern-Sozialversicherungsgesetz	
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	
Blutsicherheitsgesetz	
Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen	

Gesetz, Verordnung, Erlass	BGBl./GZ
Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH	BGBl. I Nr. 37/2018
Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten	
Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes	
Epidemiegesetz 1950	
Fortpflanzungsmedizingesetz	
Gehaltsskassengesetz	
Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz	
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	
Gesundheitsberuferegister-Gesetz	
Gesundheitstelematikgesetz 2012	
Gewebesicherheitsgesetz	
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz	
Hebammengesetz	
IVF-Fonds-Gesetz	
Kardiotechnikergesetz	
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	
Medizinische Assistenzberufe-Gesetz	
Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz	
Medizinproduktegesetz	
MTD-Gesetz	
Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz	
Notarversicherungsgesetz 1972	
Organtransplantationsgesetz	

Gesetz, Verordnung, Erlass	BGBl./GZ	
Sanitätergesetz		
Suchtmittelgesetz		
Tierarzneimittelkontrollgesetz		
Tierärztegesetz		
Tierärztekammergesetz		
Tiergesundheitsgesetz		
Tiermaterialiengesetz		
Tierschutzgesetz		
Tierseuchengesetz		
Tiertransportgesetz		
Zahnärztegesetz		
Zahnärztekammergesetz		
Verordnung		
Weiterbildungsverordnung Opioid-Substitution		BGBl. II Nr. 11/2019
Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit zur Implementierung und Weiterentwicklung von ELGA (ELGA-Verordnung 2015 – ELGA-VO 2015)	BGBl. II Nr. 54/2019	
Krebsstatistikverordnung 2019	BGBl. II Nr. 124/2019	
Erlass		
Änderung der Formulare zur Bestellung zum ärztlichen Sachverständigen gem. § 90 KOVG 1957	BMASGK 41130/0054-IV/8/2018	

Abgesehen von folgenden ausstehenden Änderungen entsprechen sämtliche vom Ressort verantworteten Gesetze, Verordnungen und Erlässe den genannten Vorgaben:

- Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG), BGBl. I Nr. 35/2016 (Einen Änderungsbedarf gibt es bei § 13 VZKG – hier müsste die in dieser Bestimmung angeführte Rechtsgrundlage der DSG auf die der DSGVO geändert werden.)

und

- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der nähere Regelungen für die Gesundheitstelematik getroffen werden – Gesundheitstelematikverordnung 2013 (GTeIV 2013), BGBl. II Nr. 506/2013 (Die DSGVO-Anpassung der GTeIV beschränkt sich auf bloße terminologische Umstellungen. Diese Maßnahme wurde aufgrund der im Betracht kommenden Zeitraum begonnenen Entwicklung der Primärversorgung sowie im Kontext von eIDAS zeitlich zurückgestellt, um die in den genannten Vorhaben gewonnenen Erkenntnisse bzw. Vorgaben im Rahmen der Novellierung mitberücksichtigen zu können. Pandemiebedingt kam es mangels verfügbarer personeller Ressourcen zu weiteren Verzögerungen. Die erforderlichen Adaptierungen sind für das zweite Halbjahr 2020 eingeplant.)

Hinsichtlich des Krebsstatistikgesetzes, BGBl. I Nr.138/1969, ist Folgendes festzuhalten: Schon seit längerer Zeit wird an der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für eine datenschutzkonforme und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende Krebsstatistik gearbeitet. Bedingt durch die Vorgaben der DSGVO wurde zunächst basierend auf dem Krebsstatistikgesetz aus 1969 und dem Bundesstatistikgesetz 2000 – sozusagen als Sofortmaßnahme – die aus 1978 stammende Krebsstatistikverordnung 2019 neu erlassen und somit bundesweit ein elektronisches Meldesystem für Krebsstatistikmeldungen etabliert. Es wurde übereingekommen, die Erfahrungen mit der durch die Krebsstatistikverordnung 2019 erfolgte Umstellung auf den elektronischen Meldeweg abzuwarten und zu evaluieren und basierend auf den Ergebnissen dieser Evaluierung das geltende Krebsstatistikgesetz grundlegend zu überarbeiten. Als zeitlicher

Horizont wurde eine Fertigstellung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für 2023 in Aussicht genommen.

Hinzugefügt wird außerdem, dass mit Schreiben vom 24.5.2018, BMASGK-92250/0031-IX/A/2/2018, vom damaligen BMASGK ein Erlass betreffend datenschutzrechtliche Aspekte im Ausbildungsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe an die Landeshauptleute ausgesandt wurde. Dieser beinhaltet Informationen zur Aufbewahrung von Ausbildungsunterlagen sowie zum Entfall der DVR-Nummer.

Frage 12: *Wie viele Datenschutzbeauftragte sind in ihrem Ministerium bestellt? Wie ist deren Zuständigkeitsbereich geregelt?*

Es wurden zwei Datenschutzbeauftragte gemäß den Bestimmungen des § 5 DSG und Art. 37 DSGVO ernannt, wobei sich deren Zuständigkeiten auf die Bereiche Gesundheit sowie Soziales, Pflege und Konsumentenschutz aufteilen.

Fragen 13 bis 15

- *Wurde seit 2018 von Ihnen oder Ihren Vorgängern die Meinung des bzw. der Datenschutzbeauftragten zur Übereinstimmung der Rechtsakte, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, mit der DSGVO eingeholt? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Expertisen und Empfehlungen des bzw. der Datenschutzbeauftragten?*
- *Welche Probleme, Anliegen und Empfehlungen haben der/die Datenschutzbeauftragten zu Gesetzen sowie zu deren Vollziehung (Verordnungen und Erlässe), für die Sie aktuell ressortzuständig sind, an das Ressort herangetragen?*

Es darf vorausgeschickt werden, dass den Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 39 Abs. 1 DSGVO primär Beratungs- bzw. Kontrollfunktionen zukommen, die auf die im Haus vorgenommenen Verarbeitungstätigkeiten beschränkt sind. Eine allgemeine Befassungspflicht der Datenschutzbeauftragten mit Gesetzesvorhaben besteht nicht. Eine spezielle Beratungsfunktion hinsichtlich legislativer Vorhaben kommt allenfalls in

Betracht, wenn bereits im Gesetzesvorhaben eine Datenschutz-Folgenabschätzung abgeführt werden soll (vgl. Art. 35 Abs. 10 iVm Art. 39 Abs. 1 lit. c DSGVO). Soweit dies der Fall war und die Datenschutzbeauftragten in die Erarbeitung der Datenschutz-Folgenabschätzung eingebunden wurden, sind die Ergebnisse der Beratungen in die entsprechenden Entwürfe eingearbeitet worden.

Frage 16: *Wie viele Beschwerden sind bei der Datenschutzbehörde (DSB) hinsichtlich der Vollziehung von Rechtsakten, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, nach Ihrem Informationsstand als datenschutzrechtlich Verantwortliche/r bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) derzeit anhängig? Wie viele davon bereits abgeschlossen?*

Mir sind keine derartigen Beschwerdeverfahren bekannt.

Frage 17: *Welche Organisationseinheit war 2017 und 2018 für die Überprüfung von Rechtsakten (wie Gesetze und Verordnungen auf Übereinstimmung mit der DSGVO und des DSG), die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, zuständig?*

Diese Prüfung erfolgte durch die jeweils auf Grund der Geschäftseinteilung für das Gesetz bzw. die Verordnung zuständige Fachabteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

